

Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 21. März 2019 im Feuerwehrhaus Krumbach

1. Jugendbeteiligung in der Gemeinde

Der § 41 a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik von Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg. Zum 01.12.2015 traten weitreichende Änderungen in Kraft, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen an der Kommunalpolitik deutlich stärken. Die Änderungen stehen im Zeichen einer grundlegenden Überarbeitung der Gemeindeordnung.

Mit den Änderungen zum 01.12.2015 können Jugendliche nun eine eigene Jugendvertretung einfordern. Hierzu müssen mindestens 20 Jugendliche dies schriftlich beantragen. Ausdrücklich regelt die Gemeindeordnung nun auch, dass der Jugendvertretung ein „angemessenes Budget“ zur Verfügung zu stellen ist und dass „ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht“ der Jugendvertretung in der Geschäftsordnung vorzusehen sind.

Im Landkreis Sigmaringen läuft noch das Bundesprojekt „Land(auf)Schwung“, in dessen Rahmen die Jugendagentur des Landratsamtes die Jugendbeteiligung fördern kann. In bislang 12 Gemeinden wurde der sogenannte „14er-Rat“ als Jugend-Beteiligungsform eingeführt. Nun ist der Landkreis in der Lage, noch bis Ende 2019 weitere Gemeinden bei der Einführung einer Jugendbeteiligung unterstützen zu können.

In der Gemeinderatssitzung stellten die Vertreter der Jugendagentur beim Landratsamt Sigmaringen das Konzept des „14er-Rat“ vor. Wichtig war ihnen, dass die Jugendlichen nicht nur Wünsche äußern können, sondern auch bei der Durchführung mit Tatendrang dabei sind und so ihre Gemeinde aktiv gestalten können.

Der Gemeinderat befürwortet die Einführung des „14er-Rat“ und beauftragt die Verwaltung, die Jugendlichen zum Jugendhearing einzuladen.

2. Neue Bühnenbestuhlung für das Bürgerhaus Sauldorf

Die Jahreskonzerte der Musikkapellen und Musikvereine der Gemeinde Sauldorf werden im Bürgerhaus Sauldorf veranstaltet. Die vorhandene Bestuhlung ist jedoch für die Musiker bei einer Konzertveranstaltung nicht geeignet, da die Sitzflächen zu stark nach hinten geneigt sind. Die Vereinsvorstände wurden deshalb zum Probesitzen auf verschiedenen Stühlen unterschiedlicher Hersteller eingeladen. In der engeren Auswahl waren übereinstimmend 2 Stühle eines Herstellers. Der Favorit besitzt zusätzlich eine Lordosestützung (als Lordose bezeichnen Mediziner die nach vorn gerichtete natürliche Krümmung der menschlichen Lendenwirbelsäule), was das angenehme Sitzgefühl positiv beeinflusst.

Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag der Verwaltung, um für die Zukunft eine optimale Lösung bei Konzertveranstaltungen zu bieten, 60 Stühle des Auswahlfavoriten zum Preis von 8.046,78 € anzuschaffen.

3. Bildung von Haushaltsresten zur Jahresrechnung 2018

Haushaltsreste sind Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden und damit dort zur Verfügung stehen. Haushaltseinnahmereste (HER) dürfen nach § 41 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) nur im **Vermögenshaushalt** für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträge und ähnliche Entgelte und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Haushaltseinnahmereste sind „sichere Einnahmen“, die trotz Veranschlagung erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ausgabeansätze im **Vermögenshaushalt** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies bedeutet, dass für bereitgestellte Mittel des vorangegangenen Jahres Haushaltsausgabenereste (HAR) gebildet und in das neue Haushaltsjahr übertragen werden können.

Der Gemeinderat hat der Übertragung der Haushaltseinnahmereste in Höhe von 1.020.000,00 € und der Haushaltsausgabenreste in Höhe von 2.705.244,00 € zugestimmt.

4. Friedhof - Anschaffung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine

Die im Gemeindegebiet tätigen Bestattungsunternehmen sind mit dem Wunsch an die Gemeindeverwaltung herangetreten, eine Aufbahrungs-Kühlvitrine anzuschaffen. Da vor allem in den heißen Sommermonaten eine entsprechende Möglichkeit in der Gemeinde Sauldorf vorhanden sein sollte, schlägt die Verwaltung den Kauf einer solchen Aufbahrungs-Kühlvitrine vor. Dies soll auch für

die Trauernden eine angenehmere Atmosphäre bieten. Es sind diverse Varianten verfügbar, wobei für die Gemeinde Sauldorf eine einfache Lösung ausreichend ist.

Der Gemeinderat beschließt den Kauf einer Aufbahrungs-Kühlvitrine beim günstigsten Bieter, der Fa. Hopf, Reilingen.

5. Kindergarten St. Sebastian, Sauldorf – Vorstellung der Planung für den Wickelraum

Im Kindergarten St. Sebastian in Sauldorf ist momentan in jedem WC-Bereich ein sogenanntes „Wickelei“ montiert. Dies wird bei Bedarf heruntergeklappt und das Kind von der Erzieherin hochgehoben. Dieser Zustand wird schon seit längerem von der Betriebsärztin angemahnt. Durch das Hochheben der immer größer werdenden Kinder steigt die gesundheitsschädliche Rückenbelastung der Erzieherinnen. Zusätzlich sind durch die starke Nachfrage in der Krippe immer mehr Kinder schon mit 2,5 Jahren in den Regelgruppen untergebracht. Durch den Wegfall der Gemeindewaage könnte dieser Raum dem Kindergarten zugeordnet werden. Dieser Raum wird dann als zentraler Wickelraum eingerichtet. Die dort vorgesehene Einrichtung bietet neben einer Treppe für die Kinder auch eine kleine Waschmöglichkeit. Für den gesamten Umbau werden Kosten von 40.000,00 € veranschlagt. Darin ist die Tieferlegung des Betonbodens, neue Fenster, Heizung- und Sanitärarbeiten, Elektroinstallationen und die Schreinerarbeiten enthalten. Nach der beschlossenen Abmangelbeteiligung verbleibt bei der Gemeinde ein Betrag von 36.000,00 €, der im Haushalt 2019 eingeplant ist.

Vor der Entscheidung des Gemeinderats zu diesem Punkt findet vor der nächsten Sitzung ein Ortstermin statt, um sich ein Bild von der Situation zu machen.

6. Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst. Nr. 1332 der Gemarkung Sauldorf (Beckenhöfe 1) in Sauldorf

Die Heckler Bioenergie GbR, Beckenhöfe 1, beantragt die Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst.Nr. 1332 der Gemarkung Sauldorf (Beckenhöfe 1) in Sauldorf.

Mit Entscheidung vom 09. Februar 2017 hat das Landratsamt Sigmaringen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das anstehende Grundwasser auf dem Grundstück Flst.Nr. 1332 der Gemarkung Sauldorf zur Brauchwasserversorgung des landwirtschaftlichen Hofbetriebes (Viehtränke) zu entnehmen. Die Entnahmemenge wurde auf höchstens 0,5 m³/Std. und 4.000 m³/Jahr festgesetzt. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2037 befristet. Nach § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde wird der Wasserabnehmer von der Verpflichtung zur Benutzung auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass der Heckler Bioenergie GbR, Sauldorf (Beckenhöfe 1) gem. § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sauldorf vom 23.09.1997 die Teilbefreiung vom Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst.Nr. 1332 der Gemarkung Sauldorf (Beckenhöfe 1) in Sauldorf zur Brauchwasserversorgung des landwirtschaftlichen Hofbetriebes (Viehtränke) erteilt wird. Die Teilbefreiung ist befristet bis zum 31.12.2037 und ist jederzeit widerruflich; insbesondere ist die Befreiung dann zurückzunehmen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Sigmaringen vom 09.02.2017 widerrufen oder aufgehoben wird.

7. Baugesuche

Zu den Baugesuchen von

- a. Sarah und Sandro Brieger bezügl. Dem Neubau eines Einfamilienwohnhaus mit Garage auf Flst. Nr. 1208 der Gemarkung Rast
- b. Regina und Edgar Tischer, bezügl. Kennntnisgabeverfahren – Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. Nr. 169 der Gemarkung Wasser
- c. Evi Kempfer, bezügl. Kennntnisgabeverfahren – Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. Nr. 169/23 der Gemarkung Wasser

hat der Gemeinderat seine Zustimmung erteilt bzw. Kenntnis genommen.

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21. Februar 2019

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gebäude Schneckengasse 3 zu verkaufen.

Weiter wurde beschlossen, dem Geologen Dr. Bahrig, Allensbach den Auftrag für die Baugrunduntersuchung für das Baugebiet „Letten“ in Sauldorf zu erteilen!